

Hinweise des Präsidiums zur Durchführung von zugelassenen Veranstaltungen nach der CoronaVO

Stand: 30.08.2021

INHALTSÜBERSICHT:

A	Rechtlicher Rahmen	2
B	Umsetzung an der DHBW	3
	Teil 1 Infektions- und Arbeitsschutz	3
1.	Allgemeine Grundsätze, Abstands- und Hygieneregeln	3
2.	Maskenpflicht und Atemschutz	3
3.	Impf,- Genesenen- oder Testnachweis	4
4.	Hygienekonzept	6
5.	Datenverarbeitung	7
6.	Bibliotheken und Lernplätze	7
7.	Mensen, Cafeterien	8
8.	Arbeitsschutz	8
9.	Hausrecht und Anstaltsgewalt	9
	Teil 2 Organisation von Veranstaltungen an der DHBW	10
	Teil 3 Übersicht	13

A Rechtlicher Rahmen

Der jeweils aktuelle Rechtsstand für die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg ist dem IfSG des Bundes, der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg sowie der [CoronaVO Studienbetrieb des Wissenschaftsministeriums](#) zu entnehmen.

Bundesrecht geht dem Landesrecht vor. Die Regelungen des IfSG gehen daher der Corona-Verordnung und der Corona-Verordnung Studienbetrieb vor, soweit diese widersprechende mildere Regelungen enthalten. Im Übrigen gilt das Landesrecht, soweit es strengere Regelungen sowie ergänzende Regelungen enthält.

Die Hochschulen haben insbesondere

- die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln (§ 2 CoronaVO, § 3 CoronaVO Studienbetrieb) zu berücksichtigen,
- die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (§ 3 CoronaVO, § 4 CoronaVO Studienbetrieb) zu beachten und
- ein Hygienekonzept zu erstellen (§ 7 CoronaVO, § 6 CoronaVO Studienbetrieb)
- sowie Anforderungen zur Datenverarbeitung (§ 8 CoronaVO, § 7 CoronaVO Studienbetrieb) zu beachten.

Nach § 2 Absatz 1 CoronaVO Studienbetrieb ist der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen nach Maßgabe der CoronaVO Studienbetrieb zulässig; ergänzend findet der Studienbetrieb in digitalen Formaten und anderen Fernlehrformaten statt.

Veranstaltungen in Präsenzform oder sonstige Präsenzformate des Studienbetriebs sowie studentische Lern-, Arbeits- und Übepplätze (studentische Lernplätze) bedürfen nach Maßgabe der CoronaVO Studienbetrieb der Zulassung durch das Rektorat oder der Akademieleitung, die von diesen nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt wird.

B Umsetzung an der DHBW

Teil 1 Infektions- und Arbeitsschutz

1. Allgemeine Grundsätze, Abstands- und Hygieneregeln

Die Hochschulgebäude sind ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet; sie dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden. Das Rektorat oder die Akademieleitung kann Ausnahmen zulassen; diese sind im Hygienekonzept der Hochschule darzustellen. Die Nutzung von Archiven und Bibliotheken ist auch für den Publikumsverkehr unter Einhaltung der jeweils geltenden Schutzmaßnahmen geöffnet.

Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen wird generell empfohlen.

2. Maskenpflicht und Atemschutz

Auf dem Hochschulgelände und sonstigen für den Studienbetrieb bestimmten Räumen und Flächen besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes. Dies gilt auch für Mensen und Cafeterien, mit Ausnahme bei der Aufnahme von Speisen und Getränken.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes besteht nicht:

1. bei Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann,
2. bei Prüfungen, auch wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird,
3. beim Halten eines Vortrags; in diesem Fall soll die Raumposition der oder des Vortragenden so organisiert werden, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
4. einer Maske unzumutbar oder nicht möglich ist,
5. im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann,
6. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Personen, die glaubhaft

machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat, oder

7. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Eine medizinische Maske muss die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllen; ein Atemschutz nach § 4 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO Studienbetrieb muss die Anforderungen des Standards FFP2 gemäß der Norm DIN EN 149:2001 oder der Standards KN95, N95, KF 94, KF 99 oder eines sonstigen vergleichbaren Standards erfüllen.

In Arbeits- und Betriebsstätten gilt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

3. Impf-, Genesenen- oder Testnachweis

Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und die Nutzung von studentischen Lernplätzen in geschlossenen Räumen ist von dem Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises im Sinne des § 4 Absatz 2 sowie § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO abhängig. Dies gilt für Studierende, Lehrkräfte, Dozierende oder jegliche sonstige Unterrichtende sowie an der Veranstaltung Mitwirkende.

Für immunisierte Personen ist der Zutritt zu den Einrichtungen und Angeboten der Hochschule im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet. Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte (asymptomatische Person, die im Besitz eines Impfnachweises ist) oder von COVID-19 genesene (asymptomatische Person, die im Besitz eines Genesenenachweises ist) Personen. Sie haben ihren Impf- oder Genesenenachweis vorzulegen, es sei denn, es besteht keine Vorlagepflicht von Testnachweisen nicht-immunisierter Personen.

Nicht-immunisierte Personen haben einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorzulegen, soweit dies erforderlich ist. Eine nicht-immunisierte Person ist, wer weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist.

Für den Testnachweis ist ein tagesaktueller negativer Test nach § 5 Absatz 3 CoronaVO erforderlich, soweit die Person nicht im Sinne des § 5 Absatz 2 CoronaVO als getestet gilt.

Als Testnachweis in diesem Sinne gilt ein Test, der

1. vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss (ein Selbsttest ohne Aufsicht ist nicht ausreichend),
2. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
3. von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 vorgenommen oder überwacht wurde.

Tagesaktuell bedeutet im Falle eines Antigen-Schnelltests, dass dieser nicht älter als 24 Stunden und im Falle eines PCR-Tests nicht älter als 48 Stunden sein darf.

Die Anforderungen an Impf-, Genesenen- und Testnachweise richten sich nach § 2 Nr. 3 bzw. Nr. 5 bzw. Nr.7 der SchAusnahmV vom 8. Mai 2021.

Die Hochschule ist zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Die vorgelegten Nachweise dürfen durch die Hochschule nicht gespeichert werden.

Die Hochschulleitung oder Akademieleitung kann bei Prüfungsleistungen nach Maßgabe ihres Hygienekonzepts hinsichtlich der oben genannten Nachweispflicht Abweichungen zulassen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann oder eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes besteht.

Abweichend von einem tagesaktuellen Test kann das Rektorat oder die Akademieleitung eine zweimal wöchentliche Testung für den Studienbetrieb, einschließlich der Nutzung der Archive und Bibliotheken, vorsehen. Zeitpunkte und Organisation der Testung und des Nachweises bestimmt das Rektorat oder die Akademieleitung. Die Umsetzung eines Testkonzepts ist im Hygienekonzept darzustellen.

Die Hochschule kann unentgeltlich (analog oder digital) einen Hochschulnachweis über einen vorhandenen Impf-, Genesenen- oder Teststatus ausstellen. In diesem Fall kann sie für die weitere Überprüfung Nachweise im Sinne des § 4 und § 5 CoronaVO ausschließen. Der Hochschulnachweis über einen vorhandenen Impf-, Genesenen- oder Teststatus enthält die Angabe,

dass ein Impf-, Genesenen- oder Teststatus nach § 4 oder § 5 CoronaVO bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegt (die Art des Nachweises darf daraus nicht hervorgehen), den Namen sowie die Matrikelnummer oder das Geburtsdatum (§ 5 Absatz 2 Satz 3 CoronaVO Studienbetrieb).¹ Die Hochschule darf einen Hochschulnachweis nicht speichern, auch nicht analog in Form der Zurückbehaltung eines Doppels. Es ist auch unzulässig eine Aktennotiz anzufertigen, dass eine Studierende oder ein Studierender einen Hochschulnachweis über einen Impf-, Genesenen- oder Teststatus erhalten hat.

Die Hochschule kann

1. Nachweise mittels Pseudonym im Sinne von Artikel 4 Nummer 5 DS-GVO abgleichen, um Mehrfachverwendungen desselben Nachweises in derselben Veranstaltung zu verhindern; ein solcher Nachweis darf gespeichert werden,
2. in einer Veranstaltung die Anzahl der geprüften Nachweise mit der Anzahl der anwesenden Teilnehmenden abgleichen,
3. je nach örtlicher Begebenheit festlegen, dass der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis bereits beim Zugang zum Hochschulgelände oder zu einem bestimmten Hochschulgebäude zu erbringen ist; dies gilt für solche Gebäude, in denen in allen Räume ausschließlich Formate stattfinden, die einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis voraussetzen.

Abweichend hiervon kann bei Lehrveranstaltungen das Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises bei Lehrveranstaltungen modellhaft anhand von Stichproben überprüft werden. Die Anforderungen sind im Hygienekonzept darzustellen und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Dieses Vorgehen ist dem Wissenschaftsministerium sowie dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Die Durchführung ist wissenschaftlich zu begleiten und es ist im Abstand von jeweils vier Wochen dem Wissenschaftsministerium und dem Sozialministerium ein Bericht vorzulegen. Die Studierenden sind über die jederzeit möglichen Kontrollen anhand von Stichproben zu informieren und auf die Rechtsfolgen bei Verstößen hinzuweisen.²

4. Hygienekonzept

Die Hochschulen haben ein Hygienekonzept zu erstellen ist. Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere

1. die Umsetzung der Abstandsempfehlung, vornehmlich unter Darstellung anderweitiger

¹ Verweis auf die Handreichung MWK zur Überprüfung des 3G-Status.

² Verweis auf die Handreichung MWK zur Überprüfung des 3G-Status aufgrund von Stichproben.

Schutzmaßnahmen, wenn ein Abstand nicht eingehalten werden kann, und die Regelung von Personenströmen,

2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen,
4. eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben und
5. die Umsetzung weiterer besonderer Hygienevorgaben nach der CoronaVO Studienbetrieb (Festlegung einer zweimal wöchentlichen Testung oder Durchführung von Stichproben).

5. Datenverarbeitung

Die Hochschulen haben in Bereichen mit Studienbetrieb eine Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO in folgenden Fällen durchzuführen:

1. Präsenzveranstaltungen und sonstige Präsenzformate des Studienbetriebs; bei Veranstaltungsreihen ist eine Datenverarbeitung für jeden einzelnen Termin durchzuführen,
2. Nutzung von Archiven und Bibliotheken sowie sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen der Hochschule mit Studienbetrieb; eine Datenverarbeitung ist in Archiven und Bibliotheken bei der Abholung und Rückgabe von Medien nicht erforderlich,
3. Nutzung von studentischen Lernplätzen außerhalb der Bibliotheken,
4. Betrieb von Mensen und Cafeterien an Hochschulen sowie Betriebskantinen im Sinne von § 25 Absatz. 1 des GastG; eine Datenverarbeitung ist bei der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und beim Außer-Haus-Verkauf nicht erforderlich.

Die Hochschule hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, ggf. Telefonnummer) ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

6. Bibliotheken und Lernplätze

Archive und Bibliotheken der Hochschulen sind auch für den Publikumsverkehr geöffnet (§ 2

Absatz 3 CoronaVO Studienbetrieb). Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen.

Die Nutzung der Archive und Bibliotheken ist nur nach Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises gestattet. Für die Abholung und Rückgabe von Medien in Bibliotheken und Archiven ist die Vorlage eines Nachweises sowie eine Datenverarbeitung nicht erforderlich.

Für den Zugang zu studentischen Lernplätzen, einschließlich der Räume für Lerngruppen, der Überäume und der Räume für Arbeiten am Werk, ist überdies eine Voranmeldung erforderlich. Die Hochschule kann den Zugang zu Lernplätzen der Bibliotheken von der Voranmeldung ausnehmen, wenn beispielsweise ausreichend Kapazitäten vorhanden sind und die Datenerhebung bereits bei Zutritt in das Bibliotheksgebäude erfolgt.

7. Mensen, Cafeterien

Der Betrieb von Mensen, Cafeterien und sonstigen Verpflegungseinrichtungen an der Hochschulen sowie Betriebskantinen im Sinne von § 25 Absatz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) ist für die Nutzung durch Angehörige der jeweiligen Einrichtung zulässig. Für externe Gäste besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises. Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen ist ohne Einschränkung (auch ohne Datenverarbeitung) möglich.

Der Betreiber der Einrichtung hat entsprechend § 16 Absatz 4 CoronaVO ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen.

8. Arbeitsschutz

Der Arbeitgeber hat gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu überprüfen und zu aktualisieren. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Die festzulegenden Maßnahmen sind auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist und das Tragen medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder der in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken

durch die Beschäftigten erforderlich ist, sind diese vom Arbeitgeber bereitzustellen. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.

Das betriebliche Hygienekonzept ist den Beschäftigten in geeigneter Weise in der Arbeitsstätte zugänglich zu machen.

Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.

Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber den Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten, der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist.

9. Hausrecht und Anstaltsgewalt

Die Einrichtungen können im Rahmen des Hausrechts oder der Anstaltsgewalt und unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügungen der hierfür zuständigen Stellen über die CoronaVO Studienbetrieb hinausgehende Maßnahmen treffen (§ 11 CoronaVO Studienbetrieb).

Der Präsident der DHBW ist für die Ausübung des Hausrechts zuständig. Er hat die Ausübung des Hausrechts in III. 7. des Geschäftsverteilungsplans zwischen dem Präsidium und den Studienakademien der DHBW vom 20.09.2016 an die Rektor*innen der Studienakademien bzw. an den Direktor des DHBW CAS übertragen.

Teil 2 Organisation von Veranstaltungen an der DHBW

Nach § 2 Absatz 1 CoronaVO Studienbetrieb ist der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen nach Maßgabe der CoronaVO Studienbetrieb zulässig; ergänzend findet der Studienbetrieb in digitalen Formaten und anderen Fernlehrformaten statt.

Veranstaltungen in Präsenzform oder sonstige Präsenzformate des Studienbetriebs sowie studentische Lern-, Arbeits- und Übepplätze (studentische Lernplätze) bedürfen nach Maßgabe der CoronaVO Studienbetrieb der Zulassung durch das Rektorat oder der Akademieleitung, die von diesen nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt wird.

Die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen oder Testnachweises besteht in geschlossenen Räumen bei

- der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen

sowie

- der Nutzung von studentischen Lernplätzen.

Abweichungen von dieser der Vorlagepflicht können bei Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Hygienekonzepts zugelassen werden, wenn

- der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann

oder

- die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes besteht.

Die Zulassung einer Veranstaltung erfolgt auf Antrag der zuständigen Studiengangsleitungen.

Für die Prüfung sind insbesondere folgende Gesichtspunkte einzubeziehen:

- Es muss bereits im Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens zur Zulassung der Präsenzveranstaltung (und nicht erst nach erfolgter Zulassung oder erst am Tag der Durchführung der Lehrveranstaltung oder Prüfung!) sichergestellt sein, dass die zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen für die Durchführung der Veranstaltung an der Studienakademie allgemein sowie explizit für die konkrete Veranstaltung eingehalten werden können (siehe oben – entweder Mindestabstand oder 3G-Pflicht und Pflicht eine Maske zu tragen).
- Eine digitale Ersetzbarkeit ist **nicht mehr Voraussetzung**.

- Bei ggf. vorzunehmenden Priorisierungen von Präsenzveranstaltungen ist zu beachten, dass Prüfungen die höchste Grundrechtsintensität aufweisen. Deshalb kommt **Präsenzprüfungen** regelmäßig ein Vorrang vor Lehr- oder Praxisveranstaltungen zu.
- Sofern eine Priorisierung innerhalb der Prüfungen notwendig ist (z.B. aufgrund der beschränkten Raumkapazität) gilt Folgendes:

Es sind entweder Nachhol- bzw. Wiederholungsprüfungen oder solche Prüfungen vorrangig zu berücksichtigen, ohne die das Studium nicht mehr in der regulären Zeit absolviert werden könnte. Eine sachliche Rechtfertigung kann auch bei Prüfungen **des letzten Studienjahres** vorliegen, wenn z.B. eine zeitliche Verschiebung der Prüfung bedeuten würden, dass ein Studienabschluss zeitnah nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies dürfte vor allem bei **Wiederholungsprüfungen** oder gar **letztmaligen Prüfungsversuchen** der Fall sein, bei deren Nichtbestehen der Prüfungsanspruch verloren geht. Es kann auch sachlich gerechtfertigt sein, eine Wiederholungsprüfung in derselben Form durchzuführen wie die Erstprüfung, oder eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung in der regulären Form als mündliche (Präsenz-) Einzelprüfung anstelle einer Online-Prüfung, vor allem dann, wenn der Prüfling sich gegen die Durchführung in einem digitalen Format ausspricht.

Ergänzend wird auf die Hinweise in der „**Handreichung zum Umgang mit Prüfungen während der Corona-Pandemie**“ (Anlage 1)³ verwiesen. Bei einer Änderung von Prüfungsformen, bei geänderten Prüfungsformaten (z.B. Online-Prüfung statt Präsenzprüfung) und den damit verbundenen wesentlichen Prüfungsbedingungen sind die Regelungen der Satzung über den Einsatz alternativer Prüfungsformen und alternativer Prüfungsdurchführung aufgrund von Einschränkungen im Prüfungsbetrieb der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Corona-Prüfungsordnung DHBW) zu beachten.

Die Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung und Durchführung von Veranstaltungen nach den oben genannten Voraussetzungen werden durch Beschluss des Präsidiums auf die*den zuständige*n Rektor*in der Studienakademie bzw. den Direktor des DHBW CAS delegiert. Eine Kategorisierung der Fallgruppen ist zulässig⁴. Eine Weiterdelegation, z.B. an Studiengangsleitungen, ist nicht zulässig. Eine Amtsstellvertretung ist nur in be-

³ Bitte beachten Sie den jeweiligen Bearbeitungsstand. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der vorliegenden Handreichung zur Durchführung von zugelassenen Veranstaltungen an der DHBW liegt noch keine entsprechend aktualisierte Version der „Handreichung zum Umgang mit Prüfungen während der Coronapandemie“ vor.

⁴ Unter Voraussetzung, dass die oben geschilderten Aspekte bei der Durchführung von regelmäßigen Veranstaltungen der Studiengänge beachtet werden, kann für Veranstaltungen bis 35 Studierende eine entsprechende fallbezogene Genehmigung erteilt werden.

sonderen Ausnahmefällen möglich. Eine Einbeziehung des Präsidiums in Einzelfallentscheidungen ist kraft der Delegation nicht erforderlich.

Das **pflichtgemäße Ermessen** zur Entscheidung über die Zulassung von Veranstaltungen ist vor Ort an den Studienakademien und am DHBW CAS **auszuüben und zu dokumentieren**.

Das konkrete Zulassungsverfahren legen die Rektorate der Studienakademien fest. Hierfür bestehen Empfehlungen seitens des Präsidiums. Im Falle einer Zulassung sind die in Teil 1 genannten Anforderungen an Hygieneschutzmaßnahmen, Arbeitsschutz, Datenerhebung usw. einzuhalten.

Teil 3 Übersicht

1. Wo besteht Maskenpflicht?

- auf dem Hochschulgelände und sonstigen für den Studienbetrieb bestimmten Räumen und Flächen (z.B. Archive und Bibliotheken),
- in Mensen und Cafeterien.

2. Wo besteht keine Maskenpflicht bzw. eine Ausnahme von der Maskenpflicht?

- bei Präsenzveranstaltungen, wenn der Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann,
- bei Prüfungen, auch bei Unterschreitung des Mindestabstands,
- beim Halten eines Vortrags, wobei der Mindestabstand zu dem Vortragenden eingehalten werden soll,
- bei der Nahrungsaufnahme,
- zur Identifikation,
- aus ähnlichen gewichtigen unabweisbaren Gründen, bei denen im Einzelfall das Tragen einer Maske unzumutbar oder nicht möglich ist,
- im Freien, es sei denn der Mindestabstand kann nicht zuverlässig eingehalten werden,
- für Kinder bis Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- für Personen, denen es aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist (Glaubhaftmachung erforderlich; i.d.R. durch ärztliches Attest),
- bei anderweitigem mindestens gleichwertigem Schutz für andere Personen,
- bei der Aufnahme von Speisen und Getränken in Mensen und Cafeterien.

3. Wann ist der 3G-Nachweis erforderlich?

- a) in geschlossenen Räumen bei
 - der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen,**sowie**
 - der Nutzung von studentischen Lernplätzen,
- b) für externe Gäste in Mensen und Cafeterien,
- c) bei der Nutzung von Archiven und Bibliotheken.

4. In welchen Fällen kann von der Vorlage eines 3G-Nachweises abgewichen werden?

a) Ausnahmen sind bei Prüfungen möglich

- wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann

oder

- wenn Masken-/Atemschutzpflicht besteht.

b) In Archiven und Bibliotheken ist für die Abholung und Rückgabe von Medien die Vorlage eines Nachweises nicht erforderlich.

5. Gibt es Alternativen zur Vorlage eines tagesaktuellen Testnachweises?

Das Rektorat oder die Akademieleitung kann eine zweimal wöchentliche Testung für den Studienbetrieb vorsehen, einschließlich der Nutzung der Archive und Bibliotheken.

6. Was bedeutet „tagesaktueller Test“

Der Testnachweis darf im Falle eines

- PCR-Tests **maximal 48** Stunden sowie
- Antigen-Schnelltests **maximal 24 Stunden** zurückliegen.

7. Wann ist eine Datenverarbeitung vorzunehmen?

- bei Präsenzveranstaltungen und sonstigen Präsenzformaten des Studienbetriebs (bei Veranstaltungsreihen für jeden einzelnen Termin),
- bei der Nutzung von Archiven und Bibliotheken sowie sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen der Hochschule mit Studienbetrieb,
- bei der Nutzung von studentischen Lernplätzen außerhalb der Bibliotheken,
- für den Betrieb von Mensen und Cafeterien und sonstigen Verpflegungseinrichtungen.

8. Wann ist eine Datenverarbeitung nicht erforderlich?

- bei der Abholung und Rückgabe von Medien in Bibliotheken und Archiven,
- bei der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen sowie beim Außer-Haus-Verkauf.